

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0822022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.



Mit Antrag 04.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt:

Zu prüfender Inhalt ist eine auf der Internetplattform [...] unter dem Profilnamen [...] frei zugängliche Collage von insgesamt 4 Fotografien, abrufbar unter dem Link:

 $[\ldots]$

[...]

Erkennbar sind 3 Fotos, die auf eine unmittelbar bevorstehende Erschießung durch ein Erschießungskommando schließen lassen, offenbar im Zusammenhang mit Vorgängen aus dem 2. Weltkrieg. Auf den 3 Fotos binden jeweils Militärangehörige als Soldaten erkennbare Männer an einem Balken fest.

Soweit erkennbar, handelt es sich in einem Fall um den deutschen Kriegsverbrecher im 2. Weltkrieg General der Infanterie Anton Dostler vor seiner Hinrichtung nach seiner Verurteilung durch ein USamerikanisches Militärgericht am 12. Oktober 1945.

Historisch bedeutsam ist das Verfahren gegen Dostler für die späteren Nürnberger Prozesse, da hier das Militärgericht die Verteidigung Dostlers mit einem angeblichen Befehlsnotstand aufgrund des sog. Kommandobefehls nicht gelten ließ und ihn zum Tode verurteilte.



https://de.wikipedia.org/wiki/Anton Dostler#/media/Datei:Anton Dostler 1945 a.jpg

Dostler selbst trägt auf dem Foto seine Wehrmachtsuniform; die beiden anderen zur Erschießung vorbereiteten Männer tragen keine für den normalen Betrachter ohne spezielle militärhistorischen Kenntnisse erkennbaren Abzeichen.

Das 4. Foto der Collage zeigt eine Gruppe von Menschen, offenbar bei einer Übung in einem Luftschutzkeller, bei denen mehrere Kinder mit einer Begleitperson Gasmasken tragen und 3 begleitende Frauen (Mütter?) lachend daneben stehen.

Die Collage ist überschrieben mit:

"Rare, historical, and (some) just plain frightening. These 41 incredible historical photos will leave you speechless."

und untertitelt mit: "41 Rare Historical Photos Not Suitable For All Eyes"

Es ist eine Verlinkung auf die URL [...] eingerichtet, auf denen sich weitere Fotos befinden, die nicht Gegenstand der Prüfung sind.

Der Beschwerdeführer hatte keine Begründung seiner Beschwerde gemacht, sondern sie allgemein auf einen angeblichen Verstoß gegen § 86a StGB gestützt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen der §§ 86, 86a, 131 StGB liegen hier nicht vor.

Der Beitrag ist mithin **nicht rechtswidrig** im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

In Betracht kommen die Verwirklichung des Straftatbestandes des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86 StGB sowie dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB sowie der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB durch die einzelnen Fotografien und dort abgebildeten Kennzeichen, Abbildern oder Geschehnissen.



1. §86 StGB – Propagandamittel

Tatobjekt iSd § 86 StGB sind Propagandamittel bestimmter, in Deutschland verbotener Parteien, Vereinigungen und Organisationen, durch Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB, mithin auch Fotografien, insbesondere solche, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.

Als tatbestandliche Handlung kommt hier die Verbreitung eines Fotos des deutschen Kriegsverbrechers General Anton Dostler als Mitglied der Armee des nationalsozialistischen Deutschlands gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB in Betracht.

Allerdings fällt die **Wehrmacht nicht unter § 86 I Nr. 4** (BGH Urt. v. 23.07.1969, Az.: 3 StR 326/68 "Die ehemalige deutsche Wehrmacht ist nicht als national-sozialistische Organisation im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. StGB anzusehen (im Anschluß an BVerfGE 3, 288), so dass eine weitere Prüfung des Tatbestandes hier unterbleiben kann.

Die anderen Soldaten sind nicht erkennbar einer Einheit oder gar Armee und mithin keiner Partei, Vereinigung und Organisation i.S.d. § 86 StGB zuzuordnen.

Das Bild mit den Gasmasken scheidet offensichtlich aus, da hier keinerlei Zuordnung möglich ist.

Mithin entfällt insgesamt eine Rechtswidrigkeit gemäß § 86 StGB.

2. § 86a StGB – Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 86a StGB stellt das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen i.S.d. § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 unter Strafe.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen können verkörperte und nichtkörperliche Erkennungs-, Identifikations- oder Organisationszeichen sein, die von der Vereinigung selbst verwendet wurden, mithin auch Abzeichen und Uniformstücke, wie SS Runen, Hakenkreuz, Totenkopf (SS).

Solche Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder ehemals nationalsozialistischer Organisationen sind aber auf keinen der 4 Bilder erkennbar.

Die beiden zur Hinrichtung vorbereiteten Militärangehörigen auf den kleinen Fotos tragen keinerlei erkennbare Abzeichen. Unklar ist auch, welcher Einheit / Kampfverbund / Armee sie angehört haben und insbesondere ob sie Angehörige einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation waren.



Die anderen Personen auf den Bildern sind anhand der Helme samt Bezeichnung MP als USamerikanische Militärpolizei erkennbar.

Hier scheidet §§ 86, 86a StGB erkennbar aus, da keinerlei Kennzeichen oder Hinweise auf eine ehemalige oder verbotene nationalsozialistische Organisation erkennbar sind.

Der Kriegsverbrecher Dostler auf dem 3. Bild trägt erkennbar seine Wehrmachtsuniform.

Auch hier scheidet § 86a StGB aus, da die Wehrmachtsuniform für sich genommen keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthält, da die Wehrmacht keine verbotene Organisation iSd § 86a StGB ist.

(vgl. Reuter, Dirk (2005), S. 169: Verbotene Symbole - eine strafrechtsdogmatische Untersuchung zum Verbot von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in § 86a StGB; Baden Baden: Nomos; zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2004 zugl. Diss zitiert nach:

Roman Trips-Hebert, Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen - § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, WD 7 – 3010 – 105/21, 2021 Deutscher Bundestag

https://www.bundestag.de/resource/blob/869290/c8bd5f14ef172eb76e41484886611030/Dass-strafbare-Verw-von-Kennzeichen-data.pdf)

Mithin bedarf es auch keinerlei Ausführungen mehr zur Anwendbarkeit und Umfang der sog. Sozialadäquanzklausel der §§ 86 Abs. 4, 86a Abs. 3 StGB, die einen Tatbestandsausschluss für Wiedergabe und Verbreitung von an sich tatbestandlicher Symbole und Schriften insbesondere zur Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte konstatiert.

Die Strafbarkeit von Bild 4 (Gasmasken) scheidet offenbar aus, da hier keinerlei Symbole oder Kennzeichen zu erkennen sind.

3. §131 StGB - Gewaltdarstellung

Tathandlung iSd § 131 StGB ist die Schilderung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen durch eine Schrift i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB.

Bei den Fotos handelt es sich um Schriften i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB. Allerdings sind hier keine unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen erkennbar.

Die Strafbarkeit von Bild 4 (Gasmasken) scheidet offenbar aus: Hier wird lediglich eine Übung in einem Luftschutzkeller gezeigt.



Bei den Bildern 1-3 mit den Soldaten, möglicherweise vor Ihrer Hinrichtung, ist unklar in welchem zeitlichen Vorlauf die Bilder aufgenommen worden sind.

Zwar zeigen diese Bilder eine Zwangshandlung (das Anbinden an einen Pfahl) aber für sich genommen keine "Gewalttätigkeit", die ein aggressives Verhalten verlangt (vgl. BGHSt 23, 46).

Zudem ist diese vorbereitende Handlung einer sich möglicherweise anschließenden Hinrichtung als solche nicht grausam oder unmenschlich, egal wie man zur Todesstrafe als solcher oder zur Hinrichtung in Kriegszeiten stehen mag.

Vollstreckt die Todesstrafe (möglicherweise) erst im Anschuss in einer eigenen, selbständigen Handlung. Die (mögliche) spätere Vollstreckung der Todesstrafe selbst ist auf den Bildern nicht zu sehen und erschließt sich nur Personen, die mit dem Vorgang vertraut sind indem sie vergleichbare Vorgänge in historischen Schilderungen (Video, Fotos) bereits gesehen haben.

Auch ist den konkreten Fotos keine Verherrlichung oder Verharmlosung oder eine die Menschenwürde verletzende Darstellung erkennbar.

Mithin bedarf es auch keinerlei Ausführungen mehr zur Anwendbarkeit und Umfang der sog. Sozialadäquanzklausel des § 131 Abs. 2 StGB, die einen Tatbestandsausschluss für die Berichterstattung über Vorgänge der Vorgänge der Geschichte konstatiert.

Insgesamt sind damit die Tatbestände der §§ 86, 86a und 131 StGB nicht erfüllt.

Der gegenständliche Inhalt ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Weitere Straftatbestände i.S.d. NetzDG kommen nicht in Betracht.